



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/2241
Titel	Gemeindegrenzen.
Datum	02.11.1898
P.	724–725

[p. 724] In Sachen der Gemeindevräte Meilen und Uetikon, betreffend Bereinigung bzw. Feststellung der Gemeindegrenze,
hat sich ergeben:

A. Anlässlich der Grundprotokollbereinigung der Gemeinde Uetikon im Jahr 1897 entstand zwischen den Gemeindevräten Meilen und Uetikon Streit hinsichtlich der Gemeindegrenze beim Wohnhause des Heinrich Aeberli auf der Waid, in Uetikon. Der eine Teil der Liegenschaft des Genannten befindet sich im Gemeindebanne Uetikon, der andere Teil im Gemeindebanne Meilen und war das Ganze bisher im Grundprotokoll Obermeilen eingetragen.

B. Auf bezügliche Anfrage des Bezirksgerichtes Meilen hat das Obergericht durch Beschluß vom 6. Mai 1897 entschieden, daß die Liegenschaft je im Grundprotokoll derjenigen Gemeinde, in welcher die betreffenden Teile sich befinden, einzutragen und behufs Feststellung der Gemeindegrenze an der streitigen Stelle der Entscheid der oberen Administrativbehörden anzurufen sei.

C. Mit Eingabe vom 2. Oktober 1897 stellte dann der Bezirksrat Meilen das Gesuch, es möchte die Grenze durch den Kantonsgeometer festgestellt werden, da es ihm auf Grund der vorhandenen Akten und der stattgefundenen Zeugeneinvernahme unmöglich sei, diesen Grenzstreit zu erledigen. Es existire zwar eine Vermarkung und stehe der Grenzstein an der südwestlichen Hausecke des Aeberli. Meilen behaupte nun, dieser Markstein stehe nicht am richtigen Orte, derselbe sollte etwas mehr östlich versetzt werden, die Gemeindegrenze gehe durch das Wohnhaus und soll der Markstein früher in der Küche gestanden sein. Uetikon bestreite dies und behaupte, die Grenze sei von Abordnungen beider Gemeinden festgesetzt und der Markstein auf diejenige Stelle gesetzt worden, wo er heute noch stehe. Die diesfälligen Zeugenaussagen seien unbestimmt und auseinandergehend; ein Blick auf die topographische Karte bestärke den Bezirksrat jedoch in der Annahme, daß der Markstein nicht an seinem ursprünglichen Platze stehe, sondern noch mehr gegen Westen versetzt werden sollte.

D. Mit Schreiben der Direktion des Innern vom 28. Oktober 1897 wurde die Direktion der öffentlichen Arbeiten eingeladen, die vorliegende Grenzstreitigkeit durch den Kantonsgeometer untersuchen zu lassen und es hat dieselbe gestützt auf dessen Bericht nebst einer Planskizze ein Gutachten, datirt 5. August 1898, erstattet, welchem in der Hauptsache folgendes zu entnehmen ist:

Die Sage, es sei der streitige Grenzstein unter dem Schüttstein in der Küche des Hauses zum „Nothholz“ oder „Waid“ gestanden, // [p. 725] sei kaum ernst zu nehmen und unwahrscheinlich, daß die Gemeindebehörden einen Hausbau auf die Stelle bewilligt hätten, wo ein Grenzstein gestanden sei. Auch bei Neubestimmung hätte man die Grenze unmöglich mitten durch dieses Haus gezogen. Die von Meilen vorgebrachte Ansicht müsse als ganz unhaltbar bezeichnet werden, es wäre denn, daß das behauptete unglaubwürdige

Kuriosum durch das Vorhandensein von genauen schriftlichen und beglaubigten Aktenstücken bestätigt würde. Verbale oder Protokolle über die Lage der Gemeindegrenze an dieser Stelle seien aber weder von Meilen noch von Uetikon vorgelegt worden. Es sei somit nichts anderes übrig geblieben, als weitere glaubwürdige Personen ausfindig zu machen oder dann einfach die alte Kantonskarte von 1850 als maßgebend zu betrachten. Das Resultat vielfacher Umfragen in der Gemeinde nach älteren Personen, welche sichere Auskunft zu geben im Stande wären, sei ebenfalls wenig ausgiebig gewesen und habe bloss folgende Angaben zu Tage gefördert:

Herr Trümpler, früherer Besitzer des Hauses zum „Rothholz“, deponierte mündlich, daß dieser fragliche Gemeindegrenzstein, soweit es ihm noch in Erinnerung sei, zirka 1 m westlich vom Hause und zirka 0,3 m hinter der Hausflucht gegen den See gestanden habe.

Diese Angaben wurden von Herrn R. Schnorf, alt Gemeindegemeinschreiber und jetzigen Zivilstandsbeamten in Uetikon durch Zuschrift vom 9. Juli 1898 bestätigt; dieser Zeuge glaubt sogar, die Entfernung in westlicher Richtung vom Hause aus sei noch größer gewesen und der Grenzstein zwischen den Reben und dem Garten gestanden.

Ohne Kenntnis der vorstehenden Zeugnisse habe an Hand des Originalblattes der Kantonskarte herausgelesen werden müssen, daß der streitige Grenzstein in der Rebecke westlich vom Hause gestanden sei, also im Punkt C der Planskizze oder zwischen Garten und Reben.

Der gegenwärtige Grenzstein im Punkte a sei jedenfalls am unrichtigen Orte; es könne sich daher nur darum handeln, ob der Stein bei b oder c sich befinden solle.

Aus der Kantonskarte sei mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß dieser streitige Gemeindegrenzstein westlich vom Hause „Rothholz“ sein müsse. Bei dem kleinen Maßstabe derselben (1:25,000) könne aber nicht mit Sicherheit konstatiert werden, ob der Stein in b oder c gestanden habe, da diese kleine Distanz von kaum 3 m in der Karte nicht abmeßbar sei. Das Zeugnis des ehemaligen dortigen Hausbesitzers Trümpler, der den Stein in Punkt b gesehen haben wolle, sei natürlich auch zu beachten.

Der Entscheid, ob der streitige Grenzstein in Punkt a entfernt und in den Punkt b oder c gesetzt werden soll, werde der Direktion des Innern überlassen; eine Aenderung in den Kartenwerken werde durch die Versetzung nicht veranlaßt.

E. Der Bezirksrat Meilen, von der Direktion des Innern veranlaßt, gestützt auf das vorliegende Gutachten ebenfalls sich vernehmen zu lassen, berichtet mit Zuschrift vom 12. September 1898, daß er nach erneuter Prüfung in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Kantonsgeometers bzw. der Direktion der öffentlichen Arbeiten vom 5. August 1898 finde, der streitige Grenzstein dürfte am richtigsten nach Punkt c der in jenem Gutachten enthaltenen Skizze versetzt werden.

Gestützt auf das Gutachten des Kantonsgeometers bzw. der Direktion der öffentlichen Arbeiten und die Vernehmlassung des Bezirksrates Meilen,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt der Regierungsrat:

I. Der streitige Grenzstein ist durch den Kantonsgeometer und unter Mitwirkung der beteiligten Gemeinräte entsprechend dem Originalblatt der Kantonskarte westlich vom Wohnhause des Heinrich Aeberli in die südwestliche Ecke des Gartens zu setzen (Punkt c der Planskizze der Direktion der öffentlichen Arbeiten).

II. Mitteilung an die Gemeinräte Meilen und Uetikon, an den Bezirksrat Meilen unter Rücksendung von 10 Aktenstücken, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Hinsicht auf den Vollzug von Dispos. I.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]